

§ 5 *Freiwillige Risikoversicherung*

¹ Der Versicherte kann die Risikoversicherung nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung durch einen Vertrag mit der Kasse für längstens drei Jahre weiterführen.

² Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:

- a. Das bei der Beendigung der obligatorischen Versicherung bestehende Altersguthaben bleibt bei der Kasse und wird verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften;
- b. Der Versicherte bezahlt für die freiwillige Risikoversicherung die Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten gemäss § 38 Abs. 1 b + c;
- c. Die versicherte Besoldung wird zwischen der Kasse und dem Versicherten vereinbart. Sie entspricht höchstens der versicherten Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht;
- d. Als mutmasslich entgangener Verdienst im Sinn von § 13 Abs. 1 gilt der Betrag, welcher der Berechnung der vereinbarten versicherten Besoldung zugrunde liegt.

³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Risikoversicherung:

- a. bei Erreichen des Rentenalters;
- b. mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit;
- c. wenn der Versicherte bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung erneut der obligatorischen Versicherungspflicht untersteht.

⁴ Bei der Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung wird die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet, sofern kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht. Wird der Versicherte bei der Kasse wieder obligatorisch versichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.